



Bereich: Finanzen
Az: 22-40-01
Datum: 09.04.2008

2008/114
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	29.04.2008	
Rat der Stadt	29.04.2008	

Betreff

Änderung der Ersetzungssatzung vom 11.12.2006 (zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel vom 13.12.2002)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Änderung der Ersetzungssatzung vom 11.12.2006 (zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel vom 13.12.2002) gemäß Anlage 1 der Vorlage.

Beisenherz

Tesch

Sachverhalt

Mit Erlass der Ersetzungssatzung vom 11.12.2006 (zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel vom 13.12.2002) wurde die Besteuerungsgrundlage der bisherigen Stückzahlbesteuerung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit auf eine Besteuerung nach Einspielergebnissen, die in der Zeit vom 01.01.2003 bis 31.12.2006 erzielt wurden, umgestellt. Betroffen von dieser Satzung waren insbesondere steuerliche Verfahren, die zum damaligen Zeitpunkt noch nicht bestandskräftig und deren Ausgang der Entscheidungen vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen anhängig waren.

Im § 8a dieser Ersetzungssatzung ist das Verfahren der Besteuerung nach dem Einspielergebnis festgelegt worden. Betroffene Automatenaufsteller (sprich Steuerpflichtige), die gegen die Besteuerung nach Stückzahlen Klage erhoben hatten, wurden durch die Stadt Castrop-Rauxel aufgefordert, nunmehr ihre Einspielergebnisse für die betroffenen streitgegenständlichen Zeiträume zu belegen. Wo dieses nicht zweifelsfrei möglich war, sah der zweite Absatz dieser Bestimmung vor, dass die im § 8 der Ersetzungssatzung genannten Höchstbeträge für Apparate mit Gewinnmöglichkeit (hierbei handelte es sich um mtl. Beträge in Höhe der bisherigen Stückzahlbesteuerung) als Festbeträge gelten. Diese Regelung diene als Auffangvorschrift in den Fällen, wo z. B. Automatenaufsteller behaupteten, sie verfügten über keinerlei Nachweise von Einspielergebnissen mehr. Unter Anwendung des § 8a der Ersetzungssatzung sind Vergnügungssteueränderungsbescheide erlassen worden.

Anlässlich einer mündlichen Verhandlung vor der 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen im April 2007 in einem der eingangs erwähnten Rechtsstreitverfahren hat das Verwaltungsgericht deutlich gemacht, dass diese Vorschrift wegen Verstoßes gegen § 12 Abs. 1 Ziffer 4 b) Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW i. V. m. § 162 der Abgabenordnung (AO) nichtig ist.

Auf diesen Hinweis des Gerichts wurde in dieser Verhandlung seitens des Bevollmächtigten der Stadt Castrop-Rauxel dem Gericht gegenüber erklärt, die nichtige Bestimmung des § 8a Abs. 2 der Ersetzungssatzung werde künftig nicht mehr angewendet. Statt dessen werden nunmehr Steuern im Wege der Schätzung auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Ziffer 4 b) KAG NRW i. V. m. den §§ 88, 90, 92 und § 162 AO festgesetzt.

In einem im Februar dieses Jahres gefassten Beschluss des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen in einem Eilverfahren verwies das Gericht u. a. auf diese mündliche Verhandlung und wies darauf hin, dass es einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren vorbehalten bleibt, festzustellen, ob der Antragsgegner (sprich die Stadt Castrop-Rauxel) befugt ist, die weiterhin in der (Ersetzungs-)Satzung enthaltene Norm wegen erkannter Nichtigkeit nicht anzuwenden. Die Frage der behördlichen Kompetenz zur Normverwerfung sei umstritten und - soweit ersichtlich - höchststrichterlich bisher nicht entschieden.

Unter Hinweis auf die umstrittene Normverwerfungskompetenz bemerkte das Gericht in diesem Beschluss, dass es schon aus Klarstellungsgründen ratsam sei, dass der Rat der Stadt Castrop-Rauxel die als nichtig erkannte Satzungsvorschrift des § 8a Abs. 2 der Ersetzungssatzung auch förmlich aufhebt.

Aus diesen Gründen wird der § 8a Abs. 2 der 1. Änderungssatzung (Ersetzungssatzung vom 11.12.2006) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung) vom 13.12.2002 aufgehoben und durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

"Sollte das Einspielergebnis für die in Absatz 1 genannten Kalendervierteljahre nicht mehr nachweisbar zu ermitteln oder zu berechnen sein oder nicht fristgerecht vorgelegt werden, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 162 AO geschätzt."

Die Satzungsänderung erfolgt für die Zeit vom 01.01.2003 bis 31.12.2006. Das ist der Zeitraum, für den auch die Ersetzungssatzung erlassen wurde. Bedenken gegen diese rückwirkende Satzungsänderung bestehen nicht, da es sich wie bei der Ersetzungssatzung um einen Fall der unechten Rückwirkung handelt und die betroffenen Steuerpflichtigen seit der Verabschiedung der ursprünglichen Vergnügungssteuersatzung vom 13.12.2002, welche zum 01.01.2003 in Kraft trat, mit der Erhebung von Vergnügungssteuer rechnen mussten.

Anlage 1

Änderung der der Ersetzungssatzung vom 11.12.2006 (zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel vom 13.12.2002) vom __.__.2008

Die 1. Änderungssatzung (Ersetzungssatzung) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung) vom 13.12.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 8a wird wie folgt geändert:

"Sollte das Einspielergebnis für die in Absatz 1 genannten Kalendervierteljahre nicht mehr nachweisbar zu ermitteln oder zu berechnen sein oder nicht fristgerecht vorgelegt werden, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 162 AO geschätzt."

2. In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2003 in Kraft. Sie gilt für die Zeit vom 01. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006.